

die Gemeinde von der Regierung angewiesen worden ist, eine Brücke zu bauen, weil sie früher bereit gewesen war, diese Brücke zu bauen, indem ihr ein Beitrag von 200 Thlr. aus der Staatscasse zugestanden worden war. Jetzt hat sie aber den Bau wieder aufgegeben, weil nach den angestellten Erörterungen die Brücke einen bei weitem höhern Aufwand verursachte, als der Anschlag enthält, nach dem sich die Commun Cavertiz verbindlich gemacht hat. Die Brücke soll die Straße erleichtern, welche dort von Belgern abgeht nach Dschah. Es ist eine commercielle Straße, die Gemeinde hat kein besonderes Interesse an dem Wege, sie braucht nur eine ganz leichte Brücke. Hier wird aber ein Staatszweck damit verbunden, indem die Straße verbessert werden soll, damit nicht die Wagen den Fluß passieren müssen. Es scheint mir der Grund der Beschwerde zu sein, daß ihr jetzt angefohlen wird, die Brücke zu bauen ohne einen hinreichenden Beitrag aus Staatscassen.

Abg. Jani: Die Gemeinde hat bei früheren Verhandlungen anerkannt, daß sie die Brücke zu bauen hat. Das Princip steht also fest, die Brücke mag nun 691 Thlr. oder 1016 Thlr. kosten. Sie hat aber angeführt, daß dieser Weg, obgleich ein Communicationsweg, doch wegen der dadurch herbeigeführten Verbindung zwischen Dschah und Belgern zugleich als eine commercielle Straße gelte, und mithin der Staat wohl Etwas dazu geben könne. Das hat auch die Regierung in der That anerkannt, daß sie 300 Thlr. zu der Brücke bewilligt hat. Hat nun in der Folge die Gemeinde diesen Beitrag zu niedrig gefunden, weil der Kostenaufwand größer ist, als es anfangs schien, so ist freilich nicht einzusehen, wie nun deshalb der Staat gehalten sein soll, die Brücke auf eigene Kosten zu übernehmen. Denn darüber, daß der Weg keine commercielle Straße, daß er ein bloßer Communicationsweg ist, sind weitläufige Erörterungen angestellt worden. Wir würden daher durch eine Bevormundung der Petition in sehr üble Consequenzen kommen, so daß am Ende der Staat eine jede Brücke bauen müßte.

Abg. Tzschucke: Es thut mir wirklich sehr leid, daß ich noch einmal das Wort ergreifen muß, aber soviel ich aus der Petition weiß, so ist der Commun aufgegeben worden, eine Brücke zu bauen auf dem Wege von Belgern nach Dschah, also auf einer commerciellen Straße. Es hat die Commun gar kein Interesse daran, daß die Brücke gebaut wird, sondern die Commun verlangt die Brücke an einem ganz andern Orte. Weil der Staat jedoch Etwas beitragen wollte, wenn die Brücke an einer andern Stelle gebaut würde, so hat die Commun sich dazu bereit erklärt, vorausgesetzt aber, daß der Aufwand nicht höher sei, als nach dem Anschlage, und daß der Staat sich mit einer verhältnißmäßigen Summe dabei betheilige.

Königl. Commissar D. Schaarschmidt: Der Weg ist allerdings ein Communicationsweg, auch als solcher anerkannt, und die Commun hat nur darauf angetragen, daß der Weg seiner größern Frequenz wegen zu einer commerciellen Straße erhoben werden möge. Das ist bis jetzt nicht geschehen und nach den vorliegenden Erörterungen ist auch kein Anlaß dazu da. Die Verbindlichkeit zu Unterhaltung des Communicationsweges und auch zur

Herstellung der Brücke ist von der Commun ausdrücklich anerkannt, nichts desto weniger ist aber der Commun ein Beitrag zur Herstellung dieser Brücke, die innerhalb ihrer Flur liegt, bewilligt worden. Sie wollte auch den Brückenbau ausführen, nachher aber, als sich herausstellte, daß der Aufwand etwas größer ausfallen würde, wurde auch der Beitrag erhöht, und es war also ihre anerkannte Verbindlichkeit, die Brücke zu bauen, ganz ohne Zweifel. Neuerdings hat sie aber nichts desto weniger immer den Antrag wiederholt, entweder noch einen höhern Beitrag zu bewilligen, oder die Brücke aus Staatscassen zu bauen. Zum Letztern ist durchaus kein Anlaß, da der Weg ein bloßer Communicationsweg ist; allein was man ihr nachgelassen hat, ist das, bloß eine hölzerne Brücke zu bauen. Unter diesen Umständen erscheint daher, wie auch die erste Kammer anerkannt hat, die Beschwerde unbegründet, und das Ministerium würde sich außer Stande sehen, auf einen ständischen Antrag in dieser Beziehung Etwas zu thun.

Abg. v. Thielau: Mir scheint die Sache in der Lage zu sein, daß die zweite Kammer ein hinreichendes Urtheil nicht darüber fällen kann, wenigstens gehört eine genaue Prüfung der Angelegenheit dazu. Wir können und mögen beschließen, die Sache wegen Schluß des Landtags auf sich beruhen zu lassen; aber die Petenten abzuweisen, damit könnte ich mich nicht befremden. Zur Zeit steht noch nicht fest, ob überhaupt die Gemeinde verbunden sei, die Brücke zu bauen. Der Herr Referent hat noch nicht nachgewiesen, daß eine Brücke dort bestanden hat, und es steht also noch nicht fest, daß die Gemeinde die Brücke in dieser Art bauen muß. Das zu untersuchen, liegt die Zeit nicht vor, und ich sollte daher glauben, daß wir die Petenten deswegen nicht abweisen können, wenn wir nicht Zeit haben, die Sache zu untersuchen.

Referent Abg. Jani: Ich muß doch den geehrten Abgeordneten, die eben gesprochen haben, entgegen halten, daß sie mich eines falschen Referats nicht beschuldigen können, indem nach den Acten die Verbindlichkeit der Gemeinde, die Brücke zu bauen, feststeht und von derselben mehrfach anerkannt worden ist. Ich will auf sich beruhen lassen, ob ein anderer Weg existirt hat und die Gemeinde dort die Brücke zu erhalten gehabt hat, oder nicht; aber zur Verständigung will ich das vorlesen, was in dem Berichte der ersten Kammer hierüber gesagt ist:

Ueber den sogenannten dahlner Bach, welcher das im Bezirke des Landgerichts Dschah gelegene Dorf Cavertiz in zwei Hälften theilt, hat bisher nur die sogenannte Mühlgraben- oder Schafbrücke geführt, welche sich im Privateigenthume des Rittergutsbesizers von Cavertiz befindet, und zu welcher ein Fahrweg führt, welcher sich bei den diesfalls stattgehabten commissarischen Erörterungen ebenfalls als Privatweg ergeben hat. Dieser Fahrweg ist mit einem Schlagbaum versehen, bei dessen Aufschließung der Rittergutsbesizer für den Gebrauch des Weges und der Brücke bisher ein Wegegeld hat erheben lassen.

Gelegentlich der Erörterungen, welche in Beziehung auf dieses Wegegeld durch das Finanzministerium angestellt worden sind, ergab sich jedoch zugleich das Bedürfnis der Herstellung einer gehörigen öffentlichen Brücke zur Verbindung der von Dschah nach Belgern führenden Straße, indem der dahlner Bach